

Stand: Juli 2016

<u>Werkstattordnung – Berufsschulzentrum</u>

Gültig für den gesamten Werkstattbereich im Berufsschulzentrum

1. Umkleideräume

Das Umkleiden erfolgt in den jeweiligen Umkleideräumen vor und nach dem Unterricht. Haftung für Diebstähle wird nicht übernommen. Wasch- und Umkleideräume dürfen nur zum Umkleiden und zum Reinigen der Hände betreten werden. Umkleideräume sind keine Aufenthaltsräume.

Arbeitskleidung

Während des Unterrichts ist anliegende Arbeitskleidung zu tragen. Dringend empfohlen werden Sicherheitsschuhe und lange Hosen (keine Jogginghosen). Fingerringe, Schmuck, lose Schals und dergleichen erhöhen die Unfallgefahr erheblich und sind deshalb abzulegen. Träger langen Haares haben die von der Schule bereitgestellten Kopfbedeckungen aufzusetzen, wenn sie nicht einen eigenen geeigneten Kopfschutz tragen.

Wer die vorgenannten Hinweise und Anordnungen missachtet, trägt die volle Verantwortung für entstandene Personen- und Sachschäden, die bei Beachtung hätten vermieden werden können. Die zuständigen Versicherungen leisten dann keinen Ersatz.

Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

3. Werkzeug

Das erforderliche Werkzeug wird von der Schule zur Verfügung gestellt. Das Werkzeug ist pfleglich zu behandeln und nach jedem Gebrauch zu reinigen, aufzuräumen und einzuschließen. Verluste und grobfahrlässige bzw. mutwillige Beschädigungen müssen ersetzt werden.

4. Werkstoffe

Mit Werkstoffen ist aus Kostengründen sparsam und pfleglich und nach Anweisung der Lehrer umzugehen.

5. Einrichtungen

Die Werkstätten einschließlich aller Nebenräume sind sauber zu halten. Hierbei wird besonders auf WC und Umkleideräume hingewiesen. Bei Schmierereien, fahrlässiger und mutwilliger Sachbeschädigung wird Schadenersatz gefordert. Der Werkstattbereich einschließlich der Nebenräume ist am Abend in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

6. Unfallverhütung

Der Umgang mit Werkzeugen, Maschinen, Geräten und Vorrichtungen in Schulwerkstätten sind mit erhöhten Gefahren für die Schüler verbunden. Die Anordnungen der Technischen Lehrer/innen müssen aus Gründen der Sicherheit und der Gesundheit unbedingt befolgt werden. Besonders wird auf die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) hingewiesen. Deshalb dürfen Werkzeuge, Einrichtungen und Arbeitsmaschinen nicht unerlaubt benutzt werden. Vor allem das Hantieren, Herumspielen an Hebeln und Knöpfen und sonstigen Bedienungseinrichtungen ist nicht gestattet.

Die Schüler dürfen nur die Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen benützen, die zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig und vom verantwortlichen Lehrer frei- oder dafür bereitgestellt worden sind. Das Ingangsetzen der Maschinen und Versuchseinrichtungen darf erst dann erfolgen, wenn der Lehrer dies ausdrücklich gestattet.

Bei Gefährdung von Personen muss die gesamte elektrische Anlage mittels der im Raum vorhandenen, roten Nottaster sofort abgeschaltet werden. Bei dieser Notschaltung muss damit gerechnet werden, dass die Werkzeuge laufender Maschinen zerstört werden. Bei missbräuchlicher Betätigung der Sicherheitsanlage sind evtl. auftretende Kosten für die Behebung von Schäden voll zu ersetzen.

7. Schlussbemerkung

Diese Werkstattordnung ergänzt die Schul- und Hausordnung der Gewerblichen Schulen Geislingen.

Die Schulleitung